

▶ Angehörigenverträge

Keine Abzinsung nicht anzuerkennender Darlehen

| Ansprüche von Angehörigen des Betriebsinhabers, die über Jahre ohne vertragliche Grundlage stehengelassen werden, begründen kein fremdübliches Darlehensverhältnis. Ist ein solches, von einem nahen Angehörigen gewährtes zinsloses Darlehen steuerlich deswegen nicht anzuerkennen, darf es nicht passiviert werden und ist somit auch nicht gewinnerhöhend abzuzinsen (FG Münster 7.11.16, 7 K 3044/14 E; Rev. BFH: X R 40/16). |

Zum Hintergrund

Im Streitfall betrieb der Kläger ein von seinem verstorbenen Vater übernommenes Hotel. Seine Mutter und seine Ehefrau stellten ihm immer wieder Beträge für den Betrieb zur Verfügung, die er als Darlehen passivierte. Schriftliche Vereinbarungen existierten nicht. Sicherheiten waren ebenfalls nicht gestellt worden und der Kläger zahlte auch keine Zinsen. Streitig war, ob das Darlehen wegen Unverzinslichkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG abzuzinsen ist.

Beachten Sie | Das Abzinsungsgebot gilt laut BFH dann nicht für Darlehen zwischen nahen Angehörigen, wenn diese unter Heranziehung des Fremdvergleichs steuerlich nicht anzuerkennen sind (BFH 22.4.15, IV B 76/14, BFH/NV 15, 976). Solche Darlehen sind notwendigerweise dem Privatvermögen des Betriebsinhabers zuzuordnen. Eine Gutschrift der Darlehensvaluta auf einem betrieblichen Konto stellt daher eine Einlage des Betriebsinhabers dar. Eine Abzinsung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG scheidet tatbestandlich aus.

GESTALTUNGSHINWEIS | Diese Argumente können in vergleichbaren Fällen im Rahmen einer Abwehrberatung zur Vermeidung der Abzinsungsfolgen bei Betriebsprüfungen angeführt werden. Für zukünftige Gestaltungen sollten jedoch weiterhin Vereinbarungen mit einer – ggf. nur minimalen – Verzinsung getroffen werden, um aus dem Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG zu gelangen. Das FG hat die Revision insbesondere im Hinblick auf das unter IV R 20/15 beim BFH anhängige Verfahren zugelassen.

▶ Kinderfreibeträge

Höhe der Kinderfreibeträge zu niedrig?

| Der 7. Senat des FG Niedersachsen ist überzeugt, dass der Gesetzgeber die Kinderfreibeträge **(nicht nur) im Streitjahr 2014** in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen hat. Er hat daher am 2.12.16 das Klageverfahren ausgesetzt und das Verfahren dem BVerfG vorgelegt (7 K 83/16). |

Zum Hintergrund

Die Höhe des von der Steuer freizustellenden Existenzminimums wird alle zwei Jahre von der Bundesregierung ermittelt. Auf Grundlage dieser Ermittlung wird bei der Festsetzung der Einkommensteuer für jedes Kind ein Freibetrag für das sächliche Existenzminimum und ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf abgezogen. Der nach



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Bei gescheitertem
Fremdvergleich zählt
Darlehen zwingend
zum Privatvermögen

Künftig besser
minimale Verzinsung
vereinbaren

Vorlage an das
BVerfG